planken

Antrag zur 39. Gemeinderatssitzung vom 24. November 2026

2026/339	**2. Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2026**
	☐ vertraulich
Antragsteller	Gemeindevorstehung
Sachverhalt	Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt. Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringer Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung und ein Deckungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstehung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2026 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2025 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 12 Mio. ein Eigenkapital von über CHF 29 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten in der Gemeinderechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % beibehalten zu können. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2027 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.
Antrag	Die Gemeindevorstehung beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2026 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.
Beschluss	Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2026 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis

☒ Zustimmung ☐ Ablehnung

☒ einstimmig ☐ mehrheitlich Ergebnis:

GEMEINDEVORSTEHUNG 9436 PLANKEN